Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Haushaltsbescheinigung

Hinweise:

1. Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
2. Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

1 Erklärung

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsdatum	Familienstand	
Anschrift		

Zu meinem Haushalt unter der oben angegebenen Anschrift gehören folgende Kinder:
(Bitte in der Reihenfolge der Geburt, beginnend mit dem ältesten Kind)

Nr.	Name und Vorname	Geburtsdatum	Haushaltsaufnahme am	Familienstand

Handschriftliche Unterschrift erforderlich

Datum, Unterschrift

2 Amtliche Bescheinigung durch eine öffentliche Stelle

Es wird hiermit bescheinigt, dass die unter 1 genannte Person und die unter lfd. Nr. _____ bis lfd. Nr. _____ aufgeführten Kinder nach den hier vorhandenen Unterlagen, wie angegeben gemeldet, wohnhaft sind.

Bemerkungen:

Handschriftliche Unterschrift erforderlich

Datum, Unterschrift

Dienstsiegel oder Stempel

LBV 540h – 05/22

Speichern Drucken

Erläuterungen für Personen, die den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags beantragen oder beziehen:

Der ehebezogene Familienzuschlag gem. § 41 Abs. 1 Nr. 5 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) kann grundsätzlich dann gezahlt werden, wenn Sie eine andere Person (z. B. ein Kind) in Ihrem Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren, weil Sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Eine Haushaltszugehörigkeit liegt nur vor, wenn diese Person ständig in Ihrem Haushalt lebt, von Ihnen betreut wird und aus den Mitteln Ihres Haushaltes versorgt wird. Die polizeiliche Anmeldung genügt also nicht. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen.

Zum Nachweis der Zugehörigkeit der anderen Person/der Kinder zu Ihrem Haushalt genügt in der Regel die umseitige Haushaltsbescheinigung.

Füllen Sie bitte den Abschnitt 1 genau und gut leserlich aus.

Im Abschnitt 2 sind Ihre Angaben durch die zuständige Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) oder eine andere hierzu befugte öffentliche Stelle zu bescheinigen und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel zu versehen.

Alternativ zu diesem Vordruck können Sie uns auch eine erweiterte Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz vorlegen, die die Angaben dieses Vordrucks enthält.